

Arbeiterrechts - Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 28 am 10. Juli 1915

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Reichstag für Erhöhung der Kriegsversorgung	17	Ein Beitrag zur Beurteilung der Tarifverträge während der	21
Mängel des Entschädigungsverfahrens für Kriegsverletzte	18	Kriegszeit	
Die Versicherung bei ausländischen Versicherungsgesellschaften	19	Was wird bei Gewährung einer vorläufigen Rente rechts-	22
		kräftig	

Der Reichstag für Erhöhung der Kriegsversorgung.

Durch die Tagespresse und durch die Gewerkschaftspresse ging in den letzten Wochen ein Artikel: „Für die Familien der Kriegsteilnehmer“. Es werden in ihm die Verhandlungen des Reichstages über die Verbesserungen der Entschädigungen, die an die Familien der im Kriege gefallenen oder arbeitsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmer gezahlt werden sollen, besprochen und diese Verhandlungen zu dem Zweck mitgeteilt, die in Betracht kommenden Familien genau über ihre Ansprüche aufzuklären. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß zu den Bezügen, die nach dem Militärversorgungsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetz zu gewähren sind, und die vielfach in keinem Verhältnis zu dem früheren Verdienst des gefallenen oder arbeitsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmers stehen, nunmehr Zuschläge gewährt werden sollen. Wörtlich heißt es in dem Artikel:

Die Zuschläge sind so bemessen, daß sie zusammen mit den Bezügen nach den Gesetzen betragen:

bel der Witwe	etwa 30—40 Proz.	des früheren Verdienstes
„ „ Vollwaise	20—30 „	
„ „ Halbwaise	12—20 „	
„ den Eltern	20 „	
„ dem ganz arbeitsunfähigen Kriegsteilnehmer	75 „	
„ dem hilflosen Kriegsteilnehmer	100 „	

Jedoch sollen die Zuschläge nur so weit bewilligt werden, daß alle Bezüge für eine Familie zusammen nicht mehr als etwa 2400 Mk. oder das Gesamteinkommen der Familie nicht mehr als 5000 Mk. jährlich betragen.

Für den teilweise arbeitsunfähigen Kriegsteilnehmer soll die Verdienstmöglichkeit berücksichtigt werden. Nehmen wir an, ein solcher Kriegsteilnehmer soll nach dem Gutachten der Ärzte noch 30 Proz. Arbeitsfähigkeit besitzen. Findet er aber ohne seine Schuld überhaupt keine Arbeit oder nur eine solche, bei der er nicht 30 Proz. des vollen Verdienstes erreichen kann, so soll ihm im ersten Falle die Vollrente, im zweiten Falle die Rente ausgezahlt werden, die seinem Verdienste entspricht.

Das Verfahren ist ganz besonders wichtig für die Erlangung der Mehrleistungen. Den Anspruch hat der Berechtigte bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes anzumelden. Ob aber hier immer die nötige Kenntnis dessen besteht, was über die Bestimmungen der Militärversorgungsgesetze und des Militärhinterbliebenengesetzes hinaus verlangt werden kann, ist sehr zweifelhaft. Daher darf sich der Berechtigte nicht durch eine ungünstige Auskunft der Ortspolizeibehörde zurückschrecken lassen, sondern muß darauf bestehen, daß sein Antrag so angenommen wird, wie er ihn stellt, daß also auch die Mehrleistungen verlangt werden. Wird ihm das von der Ortspolizeibehörde verweigert, dann muß er sich bei der vorgesetzten Behörde beschweren.

Es wird dann noch besonders darauf hingewiesen, daß die Zuschläge zu den Entschädigungen wohl gewährt würden, wenn nur der richtige Weg dazu eingeschlagen werde. Wo die Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg gehabt hätten, sei zu

vermuten, daß ein Fehler vorgekommen sei, daher werde es gut sein, wenn sich dann die Beteiligten an ein Arbeitersekretariat wenden wollten.

Der Artikel hat zahlreiche Anfragen beim Centralarbeitersekretariat angezeitigt, weil nirgends eine amtliche Publikation über das Recht auf diese Bezüge veröffentlicht ist. Der Artikel bringt nicht genügend zum Ausdruck, daß die erwähnten Zuschläge nur von der Militärverwaltung gewährt werden können, daß aber in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage ein Rechtsanspruch auf diese Bezüge noch nicht besteht. Es ist notwendig, im Wortlaut den Beschluß des Reichstages hierher zu setzen, da er manchen Irrtum klären kann. Der Reichstag hat

- I. durch Beschluß Kenntnis genommen
- a) von der von dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts im Namen der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung,

daß die verbündeten Regierungen einer Berücksichtigung der Arbeitseinkommen bei der Versorgung von Teilnehmern an dem jetzigen Kriege und ihrer Hinterbliebenen neben den ihnen nach der geltenden Versorgungsgesetzgebung zustehenden Bezügen grundsätzlich zustimmen;

- b) von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts, daß

1. die sich aus der Beratung der Kommission ergebenden Gesichtspunkte für die Durchführung der Maßnahmen bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs eingehend erwogen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen,
2. die grundsätzliche Zustimmung der verbündeten Regierungen zur Gewährung von Zusatzrenten für Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern ihren praktischen Ausdruck darin finden werde, daß dem Reichstag ein diesen Gegenstand ordnender Gesetzentwurf zu dem frühesten möglichen Zeitpunkt zugehen werde und er, der Staatssekretär, sich dafür einsetzen werde, daß die Vorlage des Gesetzentwurfs in der ersten Tagung des Reichstages nach Friedensschluß erfolge,
3. bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit die Folgerung aus der Erklärung zu I unter Inanspruchnahme des Leertitels Kapitel 84a des allgemeinen Pensionsfonds gezogen werden soll.

Der Reichstag überweist daher die in der Kommission gestellten und in der Anlage abgedruckten Anträge dem Herrn Reichskanzler sowohl für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs, wie für die Zuwendungen aus dem Leertitel Kapitel 84a mit der Maßgabe zur Berücksichtigung, daß dem zukünftigen Gesetze rückwirkende Kraft für sämtliche Teilnehmer am gegenwärtigen Kriege und deren Hinterbliebene gegeben werden soll.

- II. Die auf den vorliegenden Gegenstand bezügliche Petition dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Dieser Beschluß des Reichstages gewinnt noch besondere Bedeutung durch die Darlegungen des Berichterstatters der Kommission, die die Mannschaftsversorgungsgesetze und das Militärhinterbliebenengesetz nach sozialen Gesichtspunkten durch-

zuarbeiten hatte. Er erwähnte in der Sitzung des Reichstages vom 29. Mai 1915, daß die Verzichtleistung sowohl auf die sofortige Neuregelung der erwähnten Gesetze als auch des Erlasses eines Notgesetzes der Kommission dadurch ganz wesentlich erleichtert worden sei, „daß der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes die Zusicherung gegeben hat, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit bei der Bewirtschaftung des Leertitels Kap. 84a beim allgemeinen Pensionsfonds, der da lautet:

Zum Ausgleich von Härten aus dem Offizierpensionsgesetz, dem Mannschftsversorgungsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetz —

die vom Reichstage gewünschten Grundzüge, z. B. in bezug auf das Arbeitseinkommen, und die sonst in der Beratung hervorgetretenen Gesichtspunkte entsprechende Berücksichtigung finden sollen.“ (Sten. Ber. d. Reichstages S. 157.)

An anderer Stelle des Berichtes (S. 160 d. Sten. Ber.) jagt der Berichterstatter noch folgendes:

„Die Kommission hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß eine möglichst weitgehende Beseitigung aller Härten erfolgen möchte, und zwar nicht nur für die definitive Regelung, sondern auch für die Zeit des Interimistitums. In bezug auf die Bewilligung einer Zusatzrente wurde an die Heeresverwaltung die dringende Bitte gerichtet, diese stets auch ohne Antrag bewilligen zu wollen, wenn sie zu der Auffassung gekommen sei, daß die bisherige Bestimmung im Einzelfalle nicht genüge. Man sagte sich, daß ein immerhin großer Kreis von Bittenden durchaus nicht wisse, daß jetzt die Möglichkeit besteht, eine etwas höhere Rente zu erlangen; deshalb wünschte man, daß diese Kreise darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Möglichkeit auf Grund des Kap. 84a des allgemeinen Pensionsfonds besteht, schon in der Zeit des allgemeinen Interimistitums eine etwas höhere Zusatzrente zu bekommen. Man war verschiedener Ansicht, wie das am besten gemacht werden könnte. Der Vertreter des Kriegsministeriums wies darauf hin, daß bereits die Generalkommandos aufgefordert würden, Eingaben, die unter den Begriff „Härten“ fallen, an das Kriegsministerium zu richten. Nach der sonstigen Aussprache dürfte es zu empfehlen sein, daß Militärbehörden und Ortsbehörden nicht nur von den Beteiligten Anträge entgegennehmen, sondern diese auch selbst darauf aufmerksam machen und ihnen Gelegenheit geben, solche zu stellen, wenn sie die Gewährung einer Zusatzrente für erforderlich oder wünschenswert erachten.“

Bei dieser Sachlage wird anzunehmen sein, daß die Militärverwaltung Zuschläge zu den nach den geltenden Gesetzen berechneten Bezügen „zum Ausgleich von Härten“ gewähren wird. Es steht auch zu erwarten, daß in wohlwollender Weise beurteilt wird, ob Härten vorliegen; wo das nicht geschieht, würden Anträge auf Gewährung der Zuschläge zu stellen sein. Aber es muß noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, daß es sich zunächst nur um Leistungen handelt, gegen die ein Rechtsweg nicht beschritten werden kann.

In dem eingangs erwähnten Artikel wird als die Stelle, an die solche Anträge zu gehen haben, die Ortspolizeibehörde bezeichnet. Man wird sich ihrer Vermittlung bedienen können, wenn sie zu solcher bereit ist. Sonst aber empfiehlt es sich, sich sofort an die Stelle mit den Ansprüchen zu wenden, die zur Erteilung der Bescheide über die Ansprüche nach dem Mannschfts-Versorgungsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetz zuständig sind. Das ist für die Kriegsbeschädigten selbst nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst (es wird ein Verlangen

auf Zusatzrente wohl nur nach Entlassung vom Militärdienst gestellt werden) in erster Stelle das Bezirkskommando, in zweiter Stelle das Generalkommando und in dritter Stelle die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums. Für die Marine- und Lufttruppen kommen in zweiter Stellung die Stationskommandos und in dritter Stelle das Reichsmarineamt in Betracht. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, dem der Verstorbene zuletzt angehörte, festgesetzt. Es ist die Stelle jeweils aus dem dem Berechtigten erteilten Bescheide ersichtlich und deshalb auch leicht zu ersehen, wohin ein Anspruch zu stellen ist. Wiffell.

Mängel des Entschädigungsverfahrens für Kriegsverletzte.

In der Nr. 34 des „Correspondenzblatt“ vom 22. August 1914 ist eingehend dargestellt, welche Ansprüche die Kriegsverletzten haben, auch ist dort geschildert, wie die Feststellung der Renten erfolgt und wie der Rechtsweg ist. Schon aus der dort gegebenen, kurzen sachlichen Darstellung ist zu erkennen, welche Schwierigkeiten das Verfahren bietet. Dies hat sich in der Praxis noch mehr gezeigt, und die zutage getretenen Mängel sind derart, daß Vorschläge zur Vereinfachung und Verbilligung des Entschädigungsverfahrens durchaus am Platze sind.

Ueber die Festsetzung der Rente oder deren Ablehnung geht dem Kriegsverletzten ein schriftlicher Bescheid zu, gegen den er innerhalb der Frist von drei Monaten von der Zustellung an bei der nächsthöheren Instanz, dem Generalkommando, Einspruch erheben kann. Gegen dessen Bescheid steht ihm bei gleicher Frist der Einspruch zum Kriegsministerium zu. Nach § 40 der Pensionierungsvorschriften für das preußische Heer vom 16. März 1912, die auch den Vorschriften der übrigen Bundesstaaten zugrunde gelegt sind, sollen Versorgungsansprüche und Einsprüche von dem Gesuchsteller selbst und in seinem eigenen Interesse möglichst mündlich erhoben werden. Schriftliche Anträge sind nur zugelassen, wenn wegen des Körperzustandes des Verletzten oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirkskommandos oder von dem Meldeorte das persönliche Erscheinen unmöglich oder schwierig ist. Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen, mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Wurde für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen.

Ist das Einspruchsverfahren mit dem Bescheid des Kriegsministeriums erschöpft, ohne daß sein Anspruch zur Anerkennung gelangte, so kann der Kriegsinvalid diesen auf dem Klagewege weiter verfolgen. Die Klage muß aber innerhalb sechs Monate, von der Zustellung des Bescheides gerechnet, erhoben werden. Sie ist gegen den Militärkontingent durch die für den betreffenden Truppenteil zuständige oberste Militärverwaltungsbehörde, zu richten. Für die Klageerhebung sind die Landgerichte zuständig. Da hier Anwaltszwang besteht, kommt der Kriegsverletzte über die Inanspruchnahme eines Anwalts nicht hinweg. Fehlen ihm dazu die Mittel, so kann er bei seiner Ortsbehörde um ein Armenzeugnis nachsuchen und bei dem zuständigen Landgericht

die Zulassung zum Armenrecht und die Beordnung eines Anwalts beantragen. Besondere Nachteile erwachsen ihm daraus nicht. Die aus der Klage entstehenden Kosten werden ihm aber durch die Zulassung zum Armenrecht nicht erlassen, sondern nur gestundet. Unterliegt er mit seiner Klage, so muß er die erwachsenen Gerichts- und Anwaltskosten zahlen, vorausgesetzt, daß er dazu imstande ist. Die Rente kann für diese Kosten nicht gepfändet werden.

Dieses Verfahren ist nicht nur sehr umständlich, kompliziert, langwierig und kostspielig, sondern auch für den Verletzten nachteilig. Schon unter gewöhnlichen Verhältnissen kann es nicht als zweckmäßig und den praktischen Verhältnissen angepaßt gelten. Noch viel weniger trifft das in der gegenwärtigen Zeit und in der Folge zu, wo Zehntausende von Kriegsverletzten auf Jahre hinaus wegen ihrer Rentenansprüche mit den zuständigen Militärbehörden verkehren müssen. Nach der hierfür angeführten Vorschrift soll das sowohl für die Erhebung des Anspruchs wie für dessen Vertretung in jedem Falle persönlich geschehen, angeblich, weil dem Verletzten hierdurch keine Kosten entstehen und der Bezirksfeldwebel durch seine Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist, sofortige Aufklärung über die dem Anspruch zugrunde liegenden Verhältnisse zu schaffen. Nur in ganz wenigen Fällen ist eine Vertretung zugelassen. Man hält solche nicht für notwendig, weil eine Begründung zu den gegen Bescheide der Militärbehörde erhobenen Einsprüchen nicht gegeben zu werden braucht.

Damit ist dieses Einspruchsverfahren schon genügend gekennzeichnet. Es läßt ganz die Schwierigkeiten außer acht, die sich der persönlichen und mündlichen Einspruchserhebung entgegenstellen. Für die Militärbehörde bedeutet erfahrungsmäßig die Zeit der mit ihr verkehrenden Mannschaften so gut wie nichts. Das beweist die Zeitvergeudung, die dort vielfach üblich ist und unter wirtschaftlich rückständigen Verhältnissen nicht hoch angeschlagen zu werden braucht. Bei den auf ihre Erwerbstätigkeit Angewiesenen stellen sich heute die Dinge anders. Ihnen kostet jede Stunde verlorener Arbeitszeit Geld, unter Umständen sogar die Arbeitsgelegenheit. Dann kommt aber noch weiter in Betracht: Ohne sachverständige Vertretung, wie sie z. B. die Unfallverletzten durch die Arbeitersekretäre haben, sind zahlreiche Kriegsverletzte nicht in der Lage, ihre Interessen im Einspruchsverfahren richtig wahrzunehmen. Die Beratung durch den Bezirksfeldwebel ist für sie wertlos, da sie in ihm nichts anderes als den Vertreter der Militärbehörde, also ihrer Gegenpartei, erblicken können. Das Einspruchsverfahren bleibt daher für sie unter solchen Umständen bei ernstern Differenzen lediglich eine wertlose Formsache, die nur dazu dient, die Erledigung ihres Anspruchs hinauszuzögern. Soll hier eine Besserung und Berücksichtigung der Interessen der Kriegsverletzten erfolgen, so muß ihnen das Recht gegeben werden, sich im Einspruchsverfahren durch Personen ihres Vertrauens vertreten zu lassen.

Welche Scherereien den Kriegsverletzten unter den bestehenden Verhältnissen erwachsen, zeigt folgender Fall: Ein Landsturmmann hat bei einer Bahnwache einen Unfall erlitten und wurde nach längerer Lazarettbehandlung als dienstuntauglich entlassen. Trotzdem lehnte die Militärbehörde die Anerkennung einer Entschädigung ab, weil die Folgen der Verletzung so geringfügig seien, daß nach den ärztlichen Gutachten eine meßbare Beeinträchtigung nicht mehr bestehe. Dabei konnte der Verletzte seinem

Beruf nicht mehr nachgehen. Seine Bemühungen, ein seinem Zustand richtig würdigendes ärztliches Gutachten zu erhalten, waren resultatlos. Schließlich wurde er von seiner Organisation dem Arbeitersekretariat überwiesen. Der von dort aus um Begutachtung des Verletzten ersuchte Arzt stellte eine 20- bis 25prozentige Erwerbsunfähigkeit als Folge der Dienstbeschädigung fest, was in dem durch das Arbeitersekretariat erhobenen Einspruch angeführt und durch weitere Belege unterstützt wurde. Gleichwohl sandte das Bezirkskommando den Einspruch nach mehreren Wochen an den Verletzten mit dem Bemerkten zurück: seine Vertretung durch den Arbeitersekretär könne nicht als zulässig erachtet werden. Wenn er auf seinen Einspruch beharre, habe er denselben persönlich und mündlich bei dem Bezirksfeldwebel anzubringen oder schriftlich einzureichen. Da der Verletzte sich auf einen persönlichen Besuch bei dem Bezirksfeldwebel sowohl wegen der Entfernung wie auch aus Zeitmangel nicht einlassen konnte, blieb ihm nur der schriftliche Einspruch übrig. Diesen selbst abzufassen, war er außerstande, weshalb sich ihm kein anderer Ausweg bot, als von neuem das Arbeitersekretariat in Anspruch zu nehmen und dort den Einspruch in fast dem gleichen Wortlaut wie den abgewiesenen schreiben zu lassen. Nun erst gab sich die Militärbehörde zufrieden. Der Verletzte aber hatte völlig unnötige Zeitverräumnisse und Fahrkosten. So geht es auch in zahlreichen anderen Fällen; Grund genug, daß hier eine Aenderung erfolgt.

Aenderungsbedürftig ist aber auch das weitere Verfahren. Aus der Erkenntnis heraus, daß es das Interesse der Arbeiter und Angestellten sowie ihre sozialen Verhältnisse notwendig machen, hat man für die Erledigung ihrer Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, für die Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung die sozialen Rechtsprechungsinstanzen geschaffen. Zweck dieser Sondergerichte ist, schnell, ohne besondere Umstände und ohne große Kosten Recht zu schaffen. Das ist im wesentlichen gelungen. Abgesehen von einigen Mängeln haben sich diese Sondergerichte gut bewährt. Die große Mehrzahl der Kriegsverletzten gehört der arbeitenden Bevölkerung an. Infolgedessen besteht für sie auch in bezug auf ihre an die Militärbehörde zu stellenden Entschädigungsansprüche das Bedürfnis, nicht schlechter gestellt zu werden als bei Ansprüchen an die Sozialversicherung. Das wäre durch einfache Ueberweisung der Entscheidungszuständigkeit an die Versicherungs- und Oberversicherungsämter zu erreichen, die in diesen Fragen eine weitgehende Erfahrung besitzen. Die gesetzliche Aenderung des bestehenden Zustandes kann keine besonderen Schwierigkeiten verursachen. Eine solche Aenderung, bei der das Reichsversicherungsamt die höchste Instanz zu bilden hätte, käme nicht bloß den praktischen Bedürfnissen der Verletzten entgegen, sondern würde auch eine Vereinfachung und Vereinigung der Rechtsprechung herbeiführen, die den größten Teil der für die Kriegsverletzten heute auftretenden formalen Zweifelsfragen beseitigt. Mt.

Die Versicherung bei ausländischen Versicherungsgesellschaften.

In der „Arbeiterrechts-Beilage“ Nr. 20 vom 15. Mai 1915 behandelt der Rechtsanwalt Genosse Dr. Heinemann die Rechte und Pflichten der deutschen Versicherungsnehmer

gegenüber ausländischen, insbesondere englischen Versicherungsgesellschaften. Die wichtigste Frage ist nun die der Zulässigkeit des Rücktritts von den Verträgen mit Versicherungsgesellschaften der uns feindlichen Staaten. In erster Linie kommen da englische Gesellschaften in Betracht. Mit Recht weist Heinemann darauf hin, daß die Frage, welche Rechte und Pflichten der deutsche Versicherungsnehmer im vorliegenden Falle habe, sowohl in der juristischen Literatur wie in der Rechtsprechung außerordentlich umstritten sei. Da nun seit Ausbruch des Krieges die Arbeitersekretäre recht häufig über die Streitfragen des Rücktritts von ausländischen, namentlich englischen Gesellschaften, oder der Prämienzahlung an diese befragt werden, so sei mir gestattet, nochmals auf diese Materie einzugehen.

Um zunächst einen Überblick zu bekommen, welchen Umfang das ausländische Versicherungsgeschäft angenommen, sei daran erinnert, daß nach dem letzten Geschäftsbericht des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung an ausländischen Unternehmungen dem Amt unterstanden: 2 belgische, 5 dänische, 23 englische, 4 französische, 4 niederländische, 13 österreichisch-ungarische, 2 schwedische, 9 schweizerische, 1 kanadische und 5 amerikanische. Unter den englischen Gesellschaften kommen u. a. die Commercial Union, Londoner Phoenix usw. für die Feuerversicherung in Betracht. Die meisten Besucher, die uns z. B. über die Feuerversicherung befragen, haben den Kündigungsstermin verjährt und glauben nun nach Ausbruch des Krieges ohne weiteres berechtigt zu sein, sich einer anderen Gesellschaft anzuschließen. Auf alle Fälle will man die weitere Prämienzahlung verweigern, trotzdem man bei Verjähmung der Kündigungsfrist dazu noch auf ein Jahr verpflichtet ist. Um den Besuchern nun unnütze Kosten zu ersparen, habe ich stets den Rat erteilt, lieber die 3 bis 6 Mk. Jahresprämie für die Feuerversicherung noch auf ein weiteres Jahr zu bezahlen, als es auf einen sehr gewagten Prozeß ankommen zu lassen. Diese Auskunftserteilung findet auch eine Stütze in den Reichstagsdrucksachen über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Auf Seite 88 der Denkschrift wurde die Anregung erwähnt, daß durch Bundesratsverordnung den Versicherten der englischen, im Inlande zugelassenen Feuer- oder sonstigen Sachversicherungsgesellschaften die Befugnis zur fristlosen Kündigung ihrer Versicherungen eingeräumt werden möge. Davon aber hat die Regierung Abstand genommen. Das Aufsichtsamt hat unmittelbar nach Kriegsausbruch, als die inländischen Niederlassungen plötzlich von den ausländischen Stammgeschäften abgeschnitten und nur auf sich selbst gestellt waren, die Vertreter der englischen Sachversicherungsgesellschaften aufgefordert, zur Vermeidung weiterer auffichtlicher Schritte unverzüglich für eine genügende Sicherstellung der Ansprüche ihrer deutschen Versicherten Sorge zu tragen. Unverkennbar war, so heißt es weiter in der Denkschrift, bei allen diesen Unternehmungen, die zusammen Milliarden deutschen Volksvermögens in Deckung hatten, mit dem Wegfalle des Zugriffs auf ihr ausländisches Vermögen eine gewisse Verminderung der Gewährleistungsmittel eingetreten, die wenigstens bei einem Teile der Unternehmungen als eine wesentliche bezeichnet werden konnte. Im Verlaufe der Verhandlungen mit dem Aufsichtsamt hat sich dann der Abschluß von Haftungs- und Ueberführungsverträgen

mit leistungsfähigen deutschen Unternehmungen nach Ansicht des Aufsichtsamts als der gangbarste Weg erwiesen. Der regelmäßige Inhalt dieser Verträge ist der, daß die deutsche Gesellschaft gegenüber den Versicherten die selbstschuldnerische Haftung, gegenüber dem bisherigen Versicherer die volle Rückversicherung übernimmt usw. Solche Verträge waren bis Februar 1915 unter Billigung der Aufsichtsbehörde seitens 12 englischer Sachversicherungsgesellschaften mit leistungsfähigen deutschen Gesellschaften abgeschlossen, während bei einigen weiteren Gesellschaften noch Verhandlungen schwebten. Nach alledem wurde ein wirkliches Bedürfnis nach einer Ausnahmeregel, wie es die Feststellung des Kündigungsrechts durch ein Sondergesetz gewesen wäre, nicht anerkannt.

In der Presse wurde nun vielfach unter Berufung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom Jahre 1905 (Pd 60 S. 56 der Entsch. des Reichsger.) das Rücktrittsrecht bejaht. Nachdem dann noch günstige Entscheidungen von Amtsgerichten bekannt wurden, glaubten die Versicherten, der Arbeitersekretär müsse nun in jedem Falle Garantie für günstigen Ausfall des Prozesses übernehmen. In einem Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 15. Dezember 1914 wurde das Rücktrittsrecht ausdrücklich bejaht und hinzugefügt, der Versicherte brauche sich auch keinen neuen, vielleicht zahlungsunfähigen Schuldner aufdrängen zu lassen. Das Oberlandesgericht Kiel erklärte unterm 8. April 1915 — U. I. 15/15 — den Rücktritt der deutschen Versicherungsnehmer von den Verträgen mit englischen Gesellschaften ebenfalls für zulässig und schloß sich damit der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung von 1905 an. Das Oberlandesgericht führte u. a. aus, daß man den deutschen Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte nicht an einen Vertrag für gebunden erklären könne, dessen Grundlagen nicht mehr beständen und den er jetzt bei der veränderten Sachlage niemals abgeschlossen haben würde. Die abgeschlossenen Garantieverträge mit deutschen Gesellschaften änderten hieran auch nichts. Trotz der vorliegenden günstigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Kiel und des Reichsgerichts in Leipzig muß darauf hingewiesen werden, daß nur vereinzelte Sachen über diese Materie bis vor das Oberlandesgericht oder gar bis zum Reichsgericht gehen. Wo von den Besuchern eines Arbeitersekretariats, z. B. in Feuerversicherungssachen Auskunft verlangt wird, entscheidet bei der geringen Prämie das Landgericht in letzter Instanz endgültig, und manches Landgericht geht in nicht revisionsfähigen Sachen seinen eigenen Weg.

Hier haben nun am 3. März und 1. Juni d. J. zwei verschiedene Zivilkammern des Landgerichts Hamburg das Rücktrittsrecht verneint und die Versicherten zur Prämienzahlung verurteilt. Klägerin war eine große englische Versicherungsgesellschaft, die eine besondere deutsche Direktion in Berlin und eine von dieser abhängige Zweigniederlassung in Hamburg hatte. Das Landgericht Hamburg ging u. a. auch auf die erwähnte Reichsgerichtsentscheidung ein und betonte, daß inzwischen das Versicherungsvertragsgesetz in Kraft getreten sei, das von einem solchen Rücktrittsrecht nichts sagt. Ob es trotzdem bestehen geblieben ist, sei streitig. Das Landgericht verneinte diese Frage grundsätzlich. Der Rücktritt würde immer nur bei ganz wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der klagenden Gesellschaft zulässig sein, und eine solche sei nicht eingetreten. Der Jahres-

1914
verein
berg
Tarif
lobu
Ausbr
Zeit d
nicht d
später
nomme
Stadt
lage ge
zu die
nahme

bericht der Gesellschaft für 1913 zeige, daß die Schadensumme in Deutschland etwa 1 von 1000 der deutschen Versicherungssumme erreicht habe. Weiter komme noch die Sicherung durch Vertrag mit der deutschen Gesellschaft hinzu.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die mehrfach erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts sich auf die §§ 133 und 157 A.G.B. stützt, während andere Gerichte, die das Rücktrittsrecht bejahen, die §§ 321, 323 A.G.B. heranzogen. Auf den § 321 weist auch Genosse Heinemann in seinem Artikel in der „Arbeiterrechts-Beilage“ hin und zeigt uns dabei, daß die Prämienzahlung nicht in jedem Falle verweigert werden kann. Die Sachlage muß eingehend von Fall zu Fall geprüft werden.

M. G ü l d e n b e r g.

Ein Beitrag zur Beurteilung der Tarifverträge während der Kriegszeit.

In zahlreichen Fällen ist leider schon von den Gerichten anerkannt worden, daß tarifgebundene Parteien im Widerspruch mit dem Tarif stehende Arbeitsbedingungen vereinbaren, den Tarifvertrag abändern können. Wenn sich also einem Unternehmer die Möglichkeit bietet, unter Tarifbruch Sonderverträge zu schließen, auf Grund deren seine Tariflöhne zu zahlen sind, so braucht er nicht zu befürchten, daß diese Verträge als ungültig angesehen werden. Er würde allerdings dem Tarifgegenthronen schadenerfahpflichtig sein. Aber ganz abgesehen davon, daß es einem Verbands sehr schwer sein wird, einen Schaden ziffernmäßig darzutun, ist die Möglichkeit, überhaupt Klage erheben zu können, bei dem Fehlen der Rechtsfähigkeit nur eine sehr geringe. Es bleiben zunächst nur die gewerkschaftlichen Kampfmittel, mit denen die Erzwingung der eingegangenen Verpflichtung versucht werden kann. Es muß anerkannt werden, daß während des Krieges nur in seltenen Fällen die Umgehung der tariflichen Vereinbarungen durch Unternehmer versucht wurde. Wo Verstöße gegen Tarifverträge erfolgten, geschah es zumeist in der ersten Kriesslosigkeit, die sich bald beheben ließen. Es ist gerade in dieser Kriegszeit namentlich durch Maßnahmen der Heeresverwaltung versucht worden, dem Tarifvertrag eine weitere Ausdehnung zu geben und dadurch Erschütterungen des Wirtschaftslebens zu verhüten. Im schroffen Widerspruch damit steht die Tatsache, daß solche Verstöße gegen einen Tarifvertrag die rechtliche Anerkennung durch ein Gericht gefunden haben und die Fortführung tariflicher Arbeit von diesem Gericht als Notstandsarbeiten charakterisiert werden konnte. Es handelt sich um ein Urteil des Landgerichts Amberg vom 20. Februar 1915.

Eine Münchener Baufirma hatte am 5. Juni 1914 mit dem Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein Amberg, für die Dauer der von ihr in Amberg auszuführenden Kanalisationsarbeiten einen Tarifvertrag abgeschlossen, in dem ein Stundenlohn von 42 Pf. vereinbart worden war. Dieser wurde auch bezahlt. Eine Aenderung trat erst mit Ausbruch des Krieges ein. Es wurden nach einiger Zeit die Kanalisationsarbeiten aus Gründen, für die nicht die Firma verantwortlich war, ganz eingestellt, später aber wieder in beschränktem Maße aufgenommen. Dabei wurde der Beklagten von der Stadtgemeinde Amberg als Auftraggeberin zur Auflage gemacht, neben einer Anzahl von Arbeitern, die zu diesen Arbeiten besonders geeignet sind, bei Aufnahme der Arbeiter in erster Linie die ihr von dem

städtischen Arbeitsamte Amberg zugewiesenen, in Amberg heimatberechtigten arbeitslosen Arbeiter gegen einen Mindestlohn von 30 Pf. aufzunehmen. In dieser Weise fanden die Kläger bei der Beklagten gegen einen Stundenlohn von zunächst 30 bis 36 Pf. Arbeit und setzten das Arbeitsverhältnis auch nach den ersten Zahltagen fort. Sie verlangten, gemäß auf den Tarifvertrag, die Nachzahlung des Mehrbetrages an Stundenlohn, der sich nach dem Tarifvertrag ergab, vergebens.

Das zunächst angerufene Gewerbegericht verurteilte am 28. Oktober 1914 die Beklagte kostenpflichtig, die Differenz zwischen den seit 1. September h. J. bezahlten Arbeitslöhnen und den sich nach dem Tarifvertrag vom 5. Juni h. J. berechnenden Lohnforderungen nachzubezahlen.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Beklagte in der Auswahl ihrer Arbeiter infolge der verlangten Rücksichtnahme auf hiesige Arbeiter beschränkt gewesen sei. Die Arbeiten seien nur als Notstandsarbeiten betrachtet worden, für die der Beklagten ein Mindeststundenlohn von 30 Pf. vorgeschrieben worden sei. Die Arbeiter hätten diese Bedingungen gekannt, denn sie hätten Karten mit diesem Ausdruck vom Arbeitsamte erhalten. Es seien übrigens auch ungeübte und solche unter ihnen gewesen, deren Leistungen als Tarifarbeiter nicht entprochen haben würden. Für deren Leistungen seien die bezahlten Beträge angemessen gewesen. Einige der Kläger hätten auch schon nach kurzer Zeit den Tariflohn wieder erhalten. Später seien die Arbeiter, deren Leistungen dem Tariflohn nicht entprochen hätten, entlassen und die übrigen nach dem Tariflohn bezahlt worden.

Die Kläger wandten ein, daß die von der Stadtgemeinde getroffenen Maßnahmen nicht den Zweck gehabt hätten, den Tarifvertrag zu durchbrechen und der Beklagten eine Lohn einsparung zu ermöglichen. Zudem wäre dies auf das Verhältnis zwischen den Streitparteien ohne Einfluß. Bei Festsetzung der Mindestlöhne im Tarif seien ohnehin die weniger tüchtigen Arbeitskräfte in Betracht gekommen. Achtzehn der Kläger seien auch schon zuvor als Bauarbeiter und zu Tariflöhnen beschäftigt gewesen. Die Beklagte habe auch eine Auswahl an Arbeitern gehabt. Sie habe den Tarifvertrag gebrochen, in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise die Notlage der Kläger ausgenutzt und sich, ohne ihrerseits eine Ermäßigung der Preise eintreten zu lassen, billigere Arbeitskräfte verschafft; habe auch den § 7 des Tarifvertrages verletzt, der sie verpflichtet, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen. Die Kläger seien mit dem niederen Lohne nicht einverstanden gewesen; ihre Organisation habe vielmehr bereits am 14. September bei der Beklagten und der Stadtgemeinde Vorstellungen erhoben und Einhaltung des Vertrages verlangt, allerdings ohne Erfolg.

Für ihre einzelnen Behauptungen boten die Streitparteien Beweis an.

Das Landgericht hob die Vorentscheidung auf und wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Aus dem Tarifvertrag können die Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Ergänzung ihrer Entlohnung bis zur tarifmäßigen nicht ableiten. Nach geltendem Recht ist der Hauptzweck der Tarifverträge nur der, daß die Vertragsparteien, also die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, rechtlich verpflichtet sein sollen, dahin zu wirken, daß ihre

wieder nachgeprüft werden können? Ueber die Möglichkeit dieser Nachprüfung besteht in der Literatur Streit.

Der Kommentar der Mitglieder des R.V.A. ist dieser Meinung. Er sagt:

„Für die Feststellung der Dauerrente läßt das Gesetz die umfassende Prüfung des gesamten Streitstoffes zu; alle Grundlagen dieser Feststellung sind frei und unabhängig von den Feststellungen in dem Verfahren über die vorläufige Rente zu prüfen. Der Verletzte kann seine früheren Behauptungen wiederholen und neue Behauptungen aufstellen.“ (Band 5 Anm. 7 zu § 1585.)

Auch Schulz sagt in der Handausgabe der R.V.A. in einer Anmerkung zu § 1585 (Band 1 Seite 369), daß das Verfahren auf Feststellung der vorläufigen Rente jeder präjudiziellen Wirkung für die Festsetzung der Dauerrente grundsätzlich entbehre. Alle Einwände aus jenem Verfahren können wiederholt und neue Behauptungen aufgestellt werden.

Anderer Meinung ist Laß in seinem Kommentar, der in der Anmerkung 10 zu § 1585 sagt:

„Der Versicherungsträger darf in dem neuen Bescheid die Entschädigungspflicht, die er bei der vorläufigen Feststellung anerkannt hatte, nicht wieder ablehnen, denn die Gewährung einer vorläufigen Entschädigung setzt voraus, daß die Entschädigungspflicht anerkannt ist. Nicht bindend für die neue Feststellung sind nur die Grundlagen für die frühere Rentenberechnung, d. h. Jahresarbeitsverdienst und Grad der Erwerbsunfähigkeit.“

Auch der Kommentar von Düttmann usw. scheint dieser Meinung zu sein, denn er sagt (Band 1, Seite 345), daß bei der Neu Festsetzung der Versicherungsträger auch zu einer anderen Berechnung eines anderen Jahresarbeitsverdienstes und damit zu einer anderen Rentenhöhe gelangen könne. Auch Wiffell und Müller sind in ihrem Buche der Meinung, daß nur der Jahresarbeitsverdienst und der Prozentsatz der Rente geändert werden können.

Nach dem oben im Fettaufdruck wiedergegebenen Wortlaut des § 1585 sollte eigentlich ein Streit über die Frage, was alles bei Neu Festsetzung der Dauerrente erneut der Nachprüfung unterzogen werden darf, nicht möglich sein. Wir heben die entscheidende Stelle noch einmal hervor:

„Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist die Dauerrente festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Veränderung der Verhältnisse nicht voraus; auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Rentenberechnung nicht bindend.“

Bindend sollen also nicht sein die Grundlagen der Rentenberechnung. Von den Grundlagen für die Rentengewährung ist im Gesetz keine Rede; nur dann, wenn die ganzen Grundlagen für die Rentengewährung bei der Festsetzung der Dauerrente nicht bindend wären, könnte auch die Entschädigungspflicht noch einmal in Streit gestellt werden. Die Auffassung in den beiden ersternannten Kommentaren — merkwürdigerweise gerade in den beiden, die von Mitgliedern des R.V.A. verfaßt sind, — ist nur aus einer mißverständlichen Auffassung des Kommissionsberichtes zu erklären. Es heißt nämlich in jenem Kommissionsbericht 6. Teil S. 106 als Äußerung eines Vertreters der verbündeten Regierungen:

„Gegenüber dem Antrage 2 sei hervorzuheben, daß eine völlig freie Prüfung aller Streitpunkte bei Fest-

stellung der Dauerrente wesentlich auch im Interesse der Versicherten liege. Die Befürchtung, daß insbesondere die Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes nach zwei Jahren erheblich größere Schwierigkeiten bieten werde, sei nicht wohl begründet.“

Aus dieser Auffassung kann man wohl zu dem Ergebnis kommen, daß alle Streitpunkte noch einmal nachgeprüft werden können, vielleicht auch noch aus einer anderen, nachher erwähnten. Daß das aber beabsichtigt war, ist aus dem Kommissionsbericht nicht zu entnehmen. Die jetzt Gesetz gewordene Vorschrift ist in der Kommission dem Gesetz eingefügt worden. Was mit dieser Vorschrift genau bezweckt ist, ist aus der Begründung des Antragstellers nicht zu entnehmen. Soweit aber der Kommissionsbericht die Erörterung in der Kommission über diese Frage wiedergibt, ist immer nur die Rede von den Grundlagen der Rentenberechnung, insbesondere von der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, so auf S. 99, 2. Abs., auf S. 105, 5. Abs., auf S. 106, 2. Abs. Dann kommt späterhin die vorhin zitierte Äußerung des Regierungsvertreters. Läßt sich nach dem Kommissionsbericht also nur annehmen, daß die Äußerung des Regierungsvertreters nicht präzise ist, weil immer nur die Rede von einer Rentenberechnung ist, so kann doch der Kommissionsbericht, der doch den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, ganz dahingestellt bleiben. Hat der Wille des Gesetzgebers selbst im Gesetz keinen Niederschlag gefunden, dann kann dieser Wille nicht berücksichtigt werden, dann gilt eben das, was im Gesetz klar und deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Und das Gesetz spricht nur von den Grundlagen für die Rentenberechnung, die nicht bindend sind, nicht aber von den Grundlagen der Rentengewährung.

Im R.V.A. sind, wie in der Literatur, zwei Auffassungen vertreten gewesen. Der Große Senat hat sich jetzt auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn wegen eines als Unfallfolge anerkannten Leidens eine vorläufige Rente gewährt ist, der Rekurs über den ursprünglichen Zusammenhang anderer Leiden mit dem Unfall unzulässig ist, daß aber bei Feststellung der Dauerrente die Nachprüfung dieser Frage noch möglich sei. (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1915, S. 405—407, 3. 2790.) Der Begründung wegen drucken wir die Entscheidung in den wesentlichsten Stellen ab. Nachdem die Entstehungsgeschichte der vorläufigen Rente dargelegt ist, heißt es im Urteil:

„Als gesetzgeberischer Grund für die Einführung der vorläufigen Rente kann mithin nach der Entstehungsgeschichte nur der Zweck angesehen werden, in zweifelhaften Fällen die Möglichkeit zu gewähren, die endgültige Beurteilung der aus dem Unfall sich ergebenden Folgen einige Zeit hinauszuschieben, und im Interesse sowohl des Verletzten wie des Versicherungsträgers unter billiger Berücksichtigung der Gesamtlage eine den Verhältnissen entsprechende zeitweilige Entschädigung zu gewähren. Erst nach Eintritt des Beharrungszustandes, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall, soll die Feststellung der Dauerrente erfolgen, die eine neue, von früheren Feststellungen unabhängige Beurteilung der gesamten Unfallfolgen ermöglichen soll. Diese Auffassung findet auch in der in der Kommission abgegebenen Erklärung eines Vertreters der verbündeten Regierungen eine Stütze. Diese Erklärung ging dahin, daß der vorgeschlagene Aufbau des Verfahrens, der der Feststellung der vorläufigen Rente grundsätzlich jede präjudizielle Wirkung für die Festsetzung der Dauerrente versage, auch insofern für den Versicherten günstig sei, als er alle Einwände aus jenem Verfahren wiederholen und unbeschränkt neue Behauptungen, die er im früheren Einspruchsverfahren nicht vorgebracht habe oder damals infolge unterlassener Einlegung des Einspruchs nicht habe vorbringen können,

einzelnen Mitglieder die im Tarif festgelegten Arbeitsbedingungen in den von ihnen eingegangenen Arbeitsverhältnissen als gültig ansehen. Neumann J. d. D. R. Bd. 8 S. 222. Es sei dies auch in § 7 des hier in Frage stehenden Vertrages zum Ausdruck gekommen.

Der Abschluß des Lohnarifvertrages zwischen solchen Verbänden habe nicht die Wirkung, daß die einzelnen Mitglieder der Verbände nicht mehr das Recht hätten, im Einzelfalle besondere, von den Tarifbestimmungen abweichende Arbeitsbedingungen miteinander ausdrücklich zu vereinbaren. Neumann a. a. O. S. 223, Anm. 2b und J. d. D. R. Bd. 9 S. 218, Anm. zu § 611 B.G.B. D. J. 3. 19. Jahrgang (1914) S. 605 Nr. 2. Nach der vorherrschenden Ansicht sei der tarifwidrige Einzelvertrag gültig. — Staudinger B.G.B. Vorbem. III 8c zu § 611 B.G.B.

Von diesem Gesichtspunkt aus seien die Ansprüche derjenigen Kläger, die dem Bauarbeiterverbande nicht angehört haben, von vornherein ausgeschlossen — Brenner in Bl. f. R.A. Bd. 72, S. 185. Die Ansprüche der Kläger aber, die Mitglieder des Bauarbeiterverbandes waren, seien rechtlich unbegründet. Denn alle Kläger hätten sich bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses auf eine dem Tarif nicht entsprechende Entlohnung eingelassen. Es werde behauptet, daß nach der ersten Lohnzahlung der Versuch gemacht worden sei, in Zukunft eine tarifmäßige Entlohnung zu erwirken. Ein Erfolg sei jedoch nicht erzielt worden. Die Kläger hätten gleichwohl die Arbeit fortgesetzt und dadurch sei zum Ausdruck gebracht, daß sie den Arbeitsvertrag zu den tarifwidrigen Löhnen fortsetzen wollten. Das Gewerbegericht habe die Nichtigkeit des tarifwidrigen Abkommens als einen Verstoß gegen die guten Sitten genannt, und sich auf die Ansicht Brenners in Bl. f. R.A. Bd. 72 S. 178 und Geßlers in Bl. f. R.A. Bd. 74 S. 55 gestützt. Alsdann aber würde Nichtigkeit der Dienstverträge und nicht ohne weiteres Anspruch auf tarifmäßige Entlohnung eintreten.

Im gegebenen Fall dürfte nicht außer acht gelassen werden, daß die Beklagte die Arbeit nur auf Veranlassung der Stadtgemeinde fortgesetzt habe und daß der Hauptzweck war, den Arbeitslosen Verdienst zu verschaffen. Wie die vorgelegten Karten ersehen ließen, hätte das Arbeitsamt mit der Festsetzung eines Mindeststundenlohnes von 30 Pf. eine solche Bezahlung für die damalige Zeit als entsprechend gehalten. Die Löhne seien annähernd im Einklang mit den Löhnen anderer Tagelöhnerarbeit gewesen und sich nur in einem Falle ziemlich weit von der tarifmäßigen Mindestgrenze entfernt. Wenn die Beklagte diesen Betrag als Grundlage für die Entlohnung genommen hätte, könne nicht von der Ausbeutung der Notlage gesprochen werden.

Bei dieser Sachlage sei es nicht nötig zu erörtern, ob die Arbeit eine Notstandsarbeit gewesen oder nicht (das ist ja schon in dem vorhergehenden Absatz festgestellt worden) und ob die Beklagte aus ihrem Verhalten dem Bauarbeiterverbande gegenüber vertragsbrüchig und ersatzpflichtig sei oder nicht.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Tarifverträge erhellt aus diesem Urteil mit selbsterleuchtender Klarheit. Es kann nicht angehen, daß über den Umweg der „Notstandsarbeit“ Arbeiten, für die ein Tarif abgeschlossen, unter Bruch des Tarifs bezahlt werden. Selbst wenn die Firma für ihre für die Stadtverwaltung ausgeführten Arbeiten ein geringeres Entgelt erhalten haben sollte, als es vorher

vereinbart gewesen — darüber sagt das Urteil absolut nichts und es ist auch nicht anzunehmen —, hätte sie die Tariflöhne zahlen müssen. So hat sie auf Kosten der Arbeiter einen Ertragewinn gezogen.

Was wird bei Gewährung einer vorläufigen Rente rechtskräftig?

Ein Beitrag zur notwendigen Reform der Reichsversicherungsordnung.

Nach § 1700 Nr. 7 R.V.O. ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich handelt um „vorläufige Renten“.

Im allgemeinen soll die Dauerrente gewährt werden. Wenn jedoch die Rente eines Verletzten ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann, ist der Versicherungsträger berechtigt, während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall vorläufig eine Entschädigung festzustellen. Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist die Dauerrente festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Aenderung der Verhältnisse nicht voraus, auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Rentenberechnung nicht bindend. (§ 1585 R.V.O.)

Bei Festsetzung der Dauerrente ist der Rekurs zulässig, ebenso wenn die Entschädigungspflicht des Versicherungsträgers in Streit steht. Aus welchen Gründen die Entschädigungspflicht vom Versicherungsträger bestritten wird, ist dabei belanglos, also vielleicht weil die Versicherungspflicht des vom Unfall Betroffenen oder das Vorliegen eines Betriebsunfalles oder der Zusammenhang eines Leidens mit dem Unfall verneint wird.

Wie steht es nun mit jenen Fällen, in denen die Berufsgenossenschaft eines Leidens wegen eine vorläufige Rente gewährt, ein anderes Leiden aber ausdrücklich als Unfallfolge ablehnt?

Angenommen, ein Verletzter erleidet durch Fall auf die Seite eine Schulterverletzung. Die Berufsgenossenschaft gewährt einer Beweglichkeitsstörung im Arm wegen eine vorläufige Rente von 10 Proz., lehnt aber die Entschädigung eines inzwischen aufgetretenen, vom Verletzten auf den Unfall zurückgeführten und völlige Erwerbsunfähigkeit bedingenden Lungenleidens ab.

Es handelt sich im angenommenen Falle sowohl für den Versicherungsträger, wie für den Verletzten um einen Anspruch von schwerwiegender Bedeutung. Man sollte meinen, daß der Rekurs zulässig ist. Es steht ja die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für das Lungenleiden in Streit. Die Frage, ob diese Entschädigungspflicht gegeben ist oder nicht, kann nicht von dem Zufall abhängen, daß die Berufsgenossenschaft für unstrittige Unfallfolgen irgendeine kleine Rente gewährt. Hätte sie das nicht getan, würde unzweifelhaft die Rekurszulässigkeit und damit die Nachprüfung des behaupteten Zusammenhangs zwischen Unfall und Leiden durch das R.V.A. gegeben gewesen sein.

Würde in einem solchen Falle, wo irgendeine kleine Rente gegeben wird, aber außerdem noch ein Leiden in Streit steht, der Rekurs unzulässig sein, dann müßte man dabei von der Annahme ausgehen, daß spätestens bei Festsetzung der Dauerrente eine Nachprüfung des erhobenen Anspruchs möglich sei. Es ist ja der Rekurs bei der erstmaligen Feststellung einer Dauerrente zulässig. Würden nun — das ist die Frage, die sich zunächst aufdrängt — bei einer solchen Feststellung der Dauerrente alle die für die Rentengewährung maßgebenden Punkte noch einmal